

## Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch

### 1. Auftrag

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Rates vom 17. Juli 2007 beauftragt, ... einen ebenso sensiblen wie effektiven Maßnahmenkatalog gegen den übermäßigen Alkoholkonsum von jungen Menschen vorzulegen. Damit ist der Abgabe von Alkohol an Minderjährige ebenso entgegenzuwirken wie auch konsequent und wirksam gegen Angebote zum gesundheitsgefährdeten Alkoholgenuss wie „Flatrate-Trinken“, „Ein-Euro-Trinken“, „10-Cent-Trinken“ etc. vorzugehen.

*Einzelmaßnahmen könnten demzufolge im Rahmen des Umsetzungskonzeptes sein:*

*Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen (Kinder- und Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz)*

1. *Gezielte Anwendung gesetzlicher Möglichkeiten bis hin zum Konzessionsentzug für Gastronomiebetriebe*
2. *Gespräche mit Betreibern Osnabrücker Gaststätten und Diskotheken (Ziel u. a: günstigere Abgaben alkoholfreier Getränke gegenüber alkoholischen, auch bei „10 Cent-Partys“)*
3. *Verstärkte Problemaufklärung bzw. Aufarbeitung und Umsetzung neuer Methoden der Alkoholprävention*
4. *Koordinierte und vernetzte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kampagne mit Osnabrücker Persönlichkeiten gegen „Kampfsaufen und für kontrollierten, verantwortlichen Umgang“)*

Der Fachbereich Bürger und Ordnung und der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien haben gemeinsam ein Konzept erarbeitet, das präventive und ordnungsrechtliche Maßnahmen enthält.

### 2. Zum Begriff Jugendschutz

Unter dem Begriff Jugendschutz werden verschiedene staatliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren zusammengefasst, zu denen auch ein übermäßiger Alkoholkonsum gehört. Sie lassen sich zwei Handlungsfeldern zuordnen:

- dem gesetzlichen Jugendschutz (Ordnungsbehörde, Polizei, Strafrechtsorgane) und
- dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Jugendhilfe)

#### 2.1 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Das Handlungsfeld gesetzlicher Jugendschutz umfasst den "klassischen" Jugendschutz. Er richtet sich mit seinen Ge- und Verboten primär an Erwachsene, Gewerbetreibende und an Institutionen und ist darauf ausgerichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen in der Öffentlichkeit zu schützen.

Gesetzliche Grundlagen sind das *Jugendschutzgesetz (JuSchG)* und das *Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)*. Für die weiteren Ausführungen ist vor allen Dingen das Jugendschutzgesetz von Interesse, welches im Jahre 2003 das ehemalige Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zusammengeführt hat.

Das Jugendschutzgesetz enthält Regelungen zum Jugendmedienschutz, wie z. B. zur Abgabe von Filmen und Computerspielen an Jugendliche, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zur Indizierung von jugendgefährdenden Medieninhalten. Es regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabak, Alkohol, sowie den Aufenthalt in Diskotheken, Gaststätten, bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, in Spielhallen und an jugendgefährdenden Orten.

Verstöße gegen die Vorschriften des Jugendschutzes können in besonders schwerwiegenden Fällen als Straftat, regelmäßig als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Das Jugendschutzgesetz sieht z. B. für den Fall der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder oder Jugendliche entgegen der gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit vor, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Gewerbetreibenden oder gegen den Veranstalter einzuleiten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Überwachung der Einhaltung der o. g. Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ist im Aufgabenspektrum des Fachbereichs Bürger und Ordnung, Fachdienst Ordnung und Gewerbe angesiedelt. Unterstützend wirkt das OS Team bei der Durchführung von Jugendschutzkontrollen mit. Die Kontrollen werden in enger Zusammenarbeit mit der Polizei organisiert. Schwerpunktmäßig werden Kontrollen von Diskotheken durchgeführt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Altersbeschränkungen und der verbotswidrigen Abgabe von Alkohol. (Nähere Ausführungen zu Art und Umfang der Jugendschutzkontrollen auf Seite 5).

## **2.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Bestandteil des SGB VIII (§ 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz) und lautet wie folgt:

- (1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) *Die Maßnahmen sollen*
  1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
  2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Die Ausführungen machen deutlich, dass im Mittelpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die Prävention steht. Damit sind alle jene Anstrengungen gemeint, die darauf abzielen, Gefährdungen, Schädigungen und allgemein negative Einflüsse frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Der Kinder- und Jugendschutz korrespondiert somit fachlich eng mit anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendbildung. Den jugendgefährdenden Einflüssen soll dabei offensiv durch Information und Aufklärung der gefährdeten Personen, der Erziehungsberechtigten und sog. Multiplikatoren, d.h. in der Erziehung tätigen Personen, z. B. Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Jugendgruppenleiter/innen, begegnet werden. Damit richten sich Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nicht nur direkt an Kinder und Jugendliche durch entsprechende Präventivangebote, sondern auch an Erwachsene, die in ihrer Eigenschaft als Eltern/Erziehungsberechtigte oder als Multiplikatoren beraten und geschult werden und ihre Kompetenzen an junge Menschen weitergeben.

Hauptsächliche Zielsetzungen dieser jugendschützerischen Bemühungen ist die Aufklärung vor Risiken und Gefahren, damit diese Gefährdungsquellen rechtzeitig erkannt werden (*Primärprävention*), oder durch Verhaltensänderungen eingetretene Gefährdungen und Fehlentwicklungen bei gefährdeten Personen gestoppt werden (*Sekundärprävention*). Insgesamt ist es Ziel, Kinder und Jugendliche „stark zu machen“ durch die Vermittlung entsprechender Kompetenzen gegenüber gefährdenden Einflüssen.

Die aktuellen Themen und Handlungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind breit gestreut: Legale und illegale Drogen; Computerspiele und Internet; Print- und Bildmedien; Politischer Extremismus; Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche, sexueller Missbrauch; Jugendgewalt; Okkultismus und Spiritismus. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes steht im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachdienst Jugend eine Person mit einer ganzen Stelle zur Verfügung.

### 3. Übermäßiger Alkoholkonsum in Osnabrück

Alkohol zählt zu den anerkannten Suchtstoffen, dessen Konsum durch einfache Verfügbarkeit, niedrige Preise und intensive Werbung leicht gemacht wird, dessen übermäßiger Konsum aber auch zu einem lebensbedrohlichen Zustand führen kann<sup>1</sup>. Alkoholische Getränke sind fester Bestandteil unserer Alltagskultur. Man trinkt Bier, Wein, Sekt oder Spirituosen:

- zum Essen oder gegen den Durst
- zu geselligen Anlässen, Festen und Feiern aller Art
- als kleine „Besonderheit“ im Alltag (Feierabendbier)
- wenn man Probleme hat oder Entspannung sucht.

Immer noch geht es dabei um das rechte Maß. Der mäßige Konsum alkoholischer Getränke ist gesellschaftlich akzeptiert, unkontrollierter Konsum und Trunkenheit werden dagegen abgelehnt.

Die aktuelle Diskussion bezüglich des übermäßigen Alkoholkonsums junger Menschen konzentriert sich im Wesentlichen auf riskante Konsumformen (extremes Rauschtrinken, exzessives Trinken, Abhängigkeit oder Missbrauch in Verbindung mit anderen psychoaktiven Substanzen wie z. B. Cannabis, Kokain etc.)

Ob und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in Osnabrück übermäßig Alkohol konsumieren, darüber gibt es keine gesicherten Zahlen. Aktuelle Anlässe (wie z.B. der Ossen Samstag) und die damit verbundene mediale Berichterstattung oder aber die Wahrnehmung und die Erfahrungen der unterschiedlichen Akteure, die in ihrem beruflichen Kontext mit dem übermäßigen Alkoholkonsum insbesondere von Kindern und Jugendlichen zu tun haben (Ordnungsbehörde, Polizei, Träger der Suchtkrankenhilfe, Jugendhilfe etc.) bestätigen, dass übermäßiger Alkoholkonsum junger Menschen auch in Osnabrück anzutreffen ist. Über das quantitative und qualitative Ausmaß und deren Entwicklung gibt es allerdings keine Zahlen. Eine von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2007 durchgeführte Repräsentativbefragung zur Entwicklung des Alkoholkonsums bei jungen Menschen kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Insgesamt ist ein Anstieg des Alkoholkonsum festzustellen
- es trinken aber nicht unbedingt mehr Kinder und Jugendliche Alkohol, sondern stark auffällig ist das Konsumverhalten einer kleinen Gruppe: sie trinken deutlich mehr und verstärkt harten Alkohol (riskanter Konsum). Der wöchentliche Pro-Kopf-Verbrauch ist insbesondere bei den männlichen Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren deutlich angestiegen
- es gibt eine immer größere Differenzierung in den Konsumgruppen und den Konsumgewohnheiten
- beim Alkoholkonsum gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede
- Alkohol wird aus unterschiedlichen Anlässen (Geburtstagsfeiern, Diskobesuche, Freunde treffen, Familienfeiern) und an unterschiedlichen Orten (private Partys) konsumiert

Diese Ergebnisse decken sich mit lokalen Erkenntnissen.

### 4. Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch

Vor dem Hintergrund der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befassten Dienststellen gibt es eine breite Palette an Maßnahmen, um dem übermäßigen Alkoholkonsum junger Menschen entgegenzuwirken.

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Darstellung ist in dem Handlungsprogramm „Jugend und Sucht“ enthalten, das 2002 erarbeitet wurde.

#### 4.1 Maßnahmen des gesetzlichen Jugendschutzes

Das Aufgabenfeld der Ordnungsverwaltung umfasst neben der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auch die des Gaststättengesetzes. Daneben enthält die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Osnabrück Regelungen zum Alkoholkonsum. Erforderlichenfalls greift die Verwaltung zur Durchsetzung von Maßnahmen auf die Bestimmungen des Nds. Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zurück.

Dazu werden im Rahmen des Möglichen Kontrollen der Gastronomiebetriebe durchgeführt. Über dieses Instrument erlangt die Verwaltung – neben Hinweisen oder Beschwerden von Bürgern - die Erkenntnisse, um weitere Maßnahmen wie die Erteilung von Auflagen oder die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können. Aktuell richtet die Verwaltung ihr Hauptaugenmerk auf inakzeptable Angebote zum übermäßigen Alkoholkonsum. Neben den vielfach benannten "flatrate-Parties" sind es inzwischen vorrangig Gutscheineangebote (z. B.: für 19,90 € erhält der Gast einen Verzehrutschein von 50 €), die Anreize zum übermäßigen Alkoholkonsum schaffen.

##### 4.1.1 Bereits praktizierte und künftig geplante Maßnahmen

###### • Kontrollen von Gastronomiebetrieben

Das Gaststättengesetz sieht den Widerruf der Erlaubnis vor, wenn Vorschriften des Jugendschutzes nicht eingehalten werden. § 9 Jugendschutzgesetz verbietet die Abgabe und die Gestattung des Verzehrs von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln an Kinder und Jugendliche. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre dürfen auch andere alkoholische Getränke nicht abgegeben werden. Die Verpflichtung aus § 9 Jugendschutzgesetz richtet sich an Inhaber von Verkaufsstellen und gastronomischen Betrieben.

Die Inhaber von gastronomischen Betrieben haben weiterhin zu beachten, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur bis 24 Uhr gestattet ist. Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in gastronomischen Betrieben grds. nur in Begleitung personensorge- oder erziehungsberechtigter Personen erlaubt. Lediglich die Einnahme einer Mahlzeit ist gestattet.

Die Abgabe von nichtzulässigen alkoholischen Getränken kann gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 10 JuSchG als **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Wer einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte entgegen § 4 JuSchG gestattet handelt ebenfalls ordnungswidrig.

Der Fachbereich Bürger und Ordnung hat auch in der Vergangenheit bereits Jugendschutzkontrollen in Gaststätten und Diskotheken durchgeführt. Regelmäßige Kontrollen sind hier wünschenswert, jedoch können sie nur im Rahmen des personell Möglichen durchgeführt werden. Jugendschutzkontrollen sind nur am Wochenende in den späten Abend- und Nachtstunden sinnvoll und können damit nur im Rahmen von Überstunden geleistet werden.

Zur Optimierung des Verfahrens hat jetzt erneut eine Abstimmung der betroffenen städtischen Fachbereiche mit der Polizei stattgefunden. Im Wesentlichen wurde folgendes Verfahren vereinbart:

- Die Federführung für Jugendschutzkontrollen liegt bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung. Initiativen für Kontrollen sollen von allen Beteiligten ausgehen. Termine werden vorrangig nach den Möglichkeiten der Polizei ausgerichtet.
- Zur Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften des JuSchG sind gezielte Kontrollen an den Wochenenden erforderlich. Sie sollen sich insbesondere auf Diskotheken, die umliegenden Parkplätze und besondere Anlässe, wie z. B. „Abi-Partys“, konzentrieren, die vorzugsweise von Jugendlichen aufgesucht werden.

- Überprüfungsaktionen dieser Art ("Großkontrollen") erfordern einen hohen personellen Einsatz. Sie sollten mehrmals im Jahr unangekündigt durchgeführt werden. Die konkrete Umsetzung ist stark abhängig davon, ob und wann hierfür polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen. In 2007 fanden 2 Großkontrollen statt.
- Daneben werden durch die Bereitschaftspolizei im Rahmen eines Projektes zunächst für die Dauer von ca. sechs Monaten verstärkt Kontrollen von Gastronomiebetrieben und Spielotheken durchgeführt. Im Rahmen der normalen Gaststättenüberwachung führt das OS Team zusätzliche Kontrollen durch.
- Bei diesen Kontrollen werden zugleich das Aufenthaltsverbot von Jugendlichen in Gaststätten nach 24:00 Uhr und die Einhaltung der Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes überprüft.
- Die Kontrollen sollen mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.
- Verstöße werden mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

- **"flatrate-Parties"**

Bei "flatrate-Parties" oder ähnlichen Veranstaltungen werden alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden Pauschalpreis angeboten. Denkbar sind auch andere Varianten, wie die bereits erwähnten Gutscheinangebote. Allen ist gemeinsam, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen erfolgt und damit eine Ermunterung Jugendlicher oder junger Erwachsener zum Alkoholmissbrauch darstellt.

Entgegen vielen Darstellungen in den Medien sieht das Gaststättengesetz keine generelle Untersagung von "flatrate-Parties" für das Stadtgebiet vor. Das Gaststättengesetz ermöglicht vielmehr im Einzelfall über § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG die Erteilung von **Auflagen** zum Schutz der Gesundheit. Damit kann einem Gastronom die Durchführung von Veranstaltungen untersagt werden, wenn damit dem Alkoholmissbrauch Vorschub geleistet und gesundheitliche Beeinträchtigungen gefördert werden.

Zudem können Verstöße gegen § 20 Nr. 2 Gaststättengesetz, der das Verabreichen von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene untersagt, als **Ordnungswidrigkeit** verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann hier mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden. Feststellungen können im Rahmen der Jugendschutzkontrollen getroffen werden.

Das Durchführen von solchen Veranstaltungen kann schließlich zu einem **Widerruf der Gaststättenerlaubnis** führen. Dieser Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung erfordert jedoch im Rahmen der Ermessensausübung eine sorgfältige Abwägung. Ein Konzessionsentzug bei der Durchführung nur einer Veranstaltung ist nicht möglich: vielmehr muss dafür eine beharrliche Verletzung der Vorschriften vorliegen.

In der Praxis gestaltet es sich inzwischen durchaus als schwierig, derartige Verstöße festzustellen. Soweit es der Verwaltung bekannt ist, bieten die Gastronomiebetriebe inzwischen keine eigentlichen "flatrate-Parties" mehr an. Inzwischen werden vielmehr Gutscheinsysteme beworben oder bestimmte Getränke werden sehr günstig angeboten. Die Verwaltung beobachtet daher die Werbung der Diskotheken und Gaststätten, sofern diese überhaupt öffentlich wird, um erforderlichenfalls einschreiten zu können.

In einem Fall hatte es dazu im Sommer dieses Jahres zunächst ein Aufforderungsschreiben, künftig auf die Ausrichtung solcher Veranstaltungen bzw. die Bewerbung solcher Angebote zu verzichten, und dann Gespräche mit dem Betreiber der Diskothek gegeben. Die grds. einzu-

haltenden Rahmenbedingungen (Preisgrenzen etc.) wurden abgestimmt und man hat sich darauf verständigt, dass uns die Werbung vor Veröffentlichung zur Abstimmung zugeleitet wird. Bei dem letzten Abstimmungsgespräch im Oktober konnte zudem erreicht werden, dass auch alkoholfreie Getränke auf dem Werbeflyer mit angeboten werden.

Dieses einvernehmliche Verfahren hat sich bisher bewährt. In anderen Fällen würde die Verwaltung daher ebenso verfahren. Ist eine einvernehmliche Abstimmung nicht möglich, macht die Verwaltung von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch.

Die einzuhaltenden Rahmenbedingungen, wie z. B. Preisgrenzen, wurden und werden auch künftig mit dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abgestimmt. Zudem wird in anderen Städten, wie Hannover und Braunschweig regelmäßig abgefragt, welche Maßstäbe angelegt werden, um ein möglichst einheitliches Verfahren sicherzustellen.

- **Platzverweise**

§ 14 der "Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück" schreibt vor, dass das dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholkonsums untersagt ist, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. Wird dagegen verstoßen, haben Polizei und Ordnungsverwaltung die Möglichkeit, zur Durchsetzung der Regelung Platzverweise auszusprechen.

- **Ossensamstag**

Als ein Schwerpunkt wird im kommenden Jahr der Ossensamstag kontrolliert. Der Katalog von Maßnahmen, der dazu umgesetzt werden soll, wurde dem Verwaltungsausschuss am 11. September 2007 vorgestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Der Karnevalsmarkt auf dem Marktplatz wird **für den Ossensamstag** abgeschafft.
- Der BOK wird verstärkt auf die Einhaltung des Alkoholverbots auf den Zugwagen achten und mit aller Konsequenz gegen Verstöße vorgehen.
- An den Hauptbushaltestellen und am Zugweg werden die Polizei und das OS Team gemeinsam verstärkt Alkoholkontrollen durchführen.
- Eltern von Jugendlichen, die im Jahre 2007 auffällig geworden sind, werden unter Hinweis auf die aufgetretenen Probleme angeschrieben, verbunden mit einem Appell, der Verantwortung gegenüber ihren Kindern gerecht zu werden.
- Herr Oberbürgermeister Pistorius wird ein Gespräch mit der DEHOGA und dem Einzelhandelsverband zum Thema Abgabe von Alkohol an Jugendliche führen.
- Die Betreuung von alkoholisierten Kindern und Jugendlichen wird in geeigneter Weise sichergestellt.
- Die Thematik soll auf einer Schulleiterdienstbesprechung von Stadt und Landkreis unter Einbeziehung des Kreis- und Stadtelternrates erörtert werden.

#### **4.1.2 Weitere mögliche Maßnahmen**

Jugendliche trinken Alkohol regelmäßig auf privaten Feiern. Allein mit der Kontrolle von Gastronomiebetrieben ist es daher nicht getan. Es gibt viele Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen und Kioske, die alkoholische Getränke verkaufen. Wie solche Kontrollen durchgeführt werden können, wird zur Zeit auf Bundesebene diskutiert.

## 4.2 Maßnahmen der Jugendhilfe

### 4.2.1 Bestehende Angebote der Prävention und Hilfen

Durch ein gut organisiertes und vernetztes Hilfesystem, dass bei Bedarf schnell reagiert bzw. präventiv kontinuierlich agiert, kann die Problematik des exzessiven Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen einigermaßen gut „gehandelt“ werden. Dabei ist die individuelle Ansprache von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern enorm wichtig im Gegensatz zu überaus teuren Öffentlichkeitskampagnen, die nichts oder nur wenig bewirken.

Aktuell bestehen folgende Angebote:

- **SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule); Förderkreis Drogenhilfe e.V. in Zusammenarbeit mit Fachteams von 51-1, Fachstellen für Sucht und Suchtprävention des CV und DW, AWO Familienberatungsstelle**

Im Projekt werden überwiegend die legalen Suchtstoffe wie Alkohol und Tabakwaren thematisiert. Illegale Suchtstoffe, die im BtmG aufgeführt sind, werden ebenfalls behandelt, aber nicht vorrangig. Deutlichere Beachtung wird den nicht-stoffgebundenen Abhängigkeitsformen und -risiken geschenkt. Eine Prävention, die nur auf Suchtmittel abstellt, ist ungenügend. Praktiziert werden Verhaltens- und Verhältnisprävention. Durch die Fachteams der Familienberatungsstelle der AWO, der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes sowie durch den Mitarbeiter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der Stadt Osnabrück werden pro Jahr ca. 600 Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Osnabrück erreicht. Es werden pro Jahr ca. 20 Kurse, die jeweils zwei Vormittage dauern, durchgeführt.

- **HaLt-Projekt (Caritasverband)**

Das Projekt „HaLt“ (**Hart am Limit**), das in Osnabrück von der Fachstelle für Sucht des Caritasverbandes angeboten wird, bietet Kindern und Jugendlichen aus der Stadt und dem Landkreis Osnabrück Beratung, deren Alkoholkonsum bereits jedes Limit überschritten hat. Zudem sensibilisiert es Jugendliche mit Beratungs- und Präventionsangeboten über den riskanten Alkoholkonsum, bevor es zu spät ist.

Seit 2003 agiert „HaLt“ an elf Standorten in neun Bundesländern. Präventionsvereinbarungen für den Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche zwischen Festveranstaltern und Gastronomiebetreibern gehören ebenso zu den Angeboten des Konzeptes wie die Zusammenarbeit mit den Ämtern.

- **Öffentlichkeitswirksame Einzelveranstaltungen**

wie Podiumsdiskussionen und Talkabende zum Thema „Jugendalkoholismus“ (erstmalig am 03.09.07 im „Haus der Kirche“).

### 4.2.2 geplante zusätzliche Maßnahmen

- **Offene Elternabende**

Exzessiver Alkoholkonsum findet in aller Regel im privaten Bereich statt. Um Eltern für diese Problematik des außerordentlich riskanten Umgangs mit harten alkoholischen Getränken zu sensibilisieren, planen die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Diakonischen Werkes und der Jugendschutz der Stadt Osnabrück für die Zeit nach den Sommerferien zunächst für das erste Schulhalbjahr offene Elternabende zum Thema „Jugendalkoholismus“. Die erste interessierte Schule ist das Gymnasium in der Wüste. Weitere Schulen werden nach den Sommerferien kontaktiert.

- **Hotline**

Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Hotline für Eltern, die Fragen zum Thema Jugendalkoholismus haben, empfehlenswert. Eine solche Hotline wurde in der Woche vor dem Ossensamstag in diesem Jahr eingerichtet. Hierbei ginge es um eine kontinuierliche Einrich-

tung. Der Stadtelternrat ist mit einzubinden. Ebenso die Fachstellen für Sucht beim CV und DW.

#### 4.2.3 weitere mögliche Maßnahmen

- Information durch die Gesundheitshilfe z.B. an Schulen über „Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums“ aus medizinischer Sicht
- Elternarbeit
- Elternbroschüre
- Koordinierte und vernetzte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kampagne mit Osnabrücker Persönlichkeiten gegen „Kampfsaufen und für kontrollierten, verantwortlichen Umgang (Vorschlag SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, siehe Antrag))

#### 4.3 Zusammenspiel gesetzlicher – erzieherischer Jugendschutz

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes setzt eine Kooperation der beteiligten Dienststellen voraus. Dies findet auch in einigen gesetzliche Regelungen seinen Niederschlag: Nach § 8 JuSchG sind Kinder und Jugendliche, die an jugendgefährdenden Orten aufgegriffen worden sind für den Fall in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, dass kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde, also die Polizei oder das Ordnungsamt, die Jugendhilfe über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten, damit zukünftig vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, z. B. durch Streetworker.

Und auch bei dem klassischen Instrument im Bereich gesetzlicher Jugendschutz, den Jugendschutzkontrollen, ist ein Zusammenwirken von Ordnungsverwaltung, Jugendamt und Polizei sinnvoll. In der Jugendhilfe wird die Teilnahme des erzieherischen Jugendschutzes daran zwar kontrovers diskutiert, da diese Kontrollen in der Regel ordnungsrechtlichen Charakter haben und dies als Aufgabe von Polizei und Ordnungsamt angesehen wird. Gleichwohl unterstützt vor Ort der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien die kontrollierende Arbeit der Polizei und des Fachbereiches Bürger und Ordnung, da eine Jugendschutzkontrolle sich nicht gegen Kinder und Jugendliche richtet, sondern auch zu ihrem Schutz durchgeführt wird. So sollen die Kinder und Jugendlichen vor Gewerbetreibenden und kommerzielle Veranstaltern geschützt werden, die allzu sehr ihr finanzielles Interesse über die Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen stellen. Die Jugendhilfe stellt durch eine Mitwirkung sicher, dass nachdem Jugendliche oder sogar Kinder bei Kontrollen auffällig geworden sind, die im Einzelfall notwendigen Hilfen gewährt werden, entweder durch Zuführung der Kinder und Jugendliche in die Inobhutnahme oder durch Betreuung der jungen Menschen bis zur Abholung/Entgegennahme durch die Eltern/Sorgeberechtigten.

#### 4.4 Regionales Netzwerk

In der Stadt Osnabrück existieren seit längerem schon zwei regionale Netzwerke:

- Die **Arbeitsgruppe „Jugend und Sucht“** setzt sich aus Mitarbeiter/innen der lokalen Jugendhilfe- und Suchthilfeeinrichtungen zusammen und besteht seit März 2001. Die Grundlage dieser AG bildete ein Arbeitsauftrag des Jugendhilfeausschusses und des Gesundheits- und Sozialausschusses, den die Ausschüsse in ihrer ersten gemeinsamen Sitzung im Januar 2001 formulierten. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Thema „Jugend und Sucht“ in Osnabrück zu untersuchen und darüber einen Bericht zu verfassen, der in 2002 fertiggestellt wurde. Die AG trifft sich 2-mal pro Jahr, um den begonnenen Dialog zwischen Jugendhilfe und Suchtkrankenhilfe fortzuführen.
- **Der Kriminalpräventionsrat (KPR)** ist ein Gremium, das sich unter kommunaler Federführung regelmäßig trifft. Vorgänger des KPR ist die Ressortübergreifende Prä-

ventionskommission (RePrOS), die unter Federführung der Polizeiinspektion Osnabrück seit Anfang der 1990-er Jahre Vertreter/innen der Stadt Osnabrück, der Justiz und der freien Wohlfahrtsverbände regelmäßig zu gemeinsamen Arbeitstreffen einlud.

## **5. Mitwirkung der Polizei**

Die Polizeiinspektion Osnabrück unterstützt die Maßnahmen der Stadtverwaltung gegen Alkoholmissbrauch und wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und personellen Ressourcen an deren Umsetzung mit.

## **6. Bewertung der bisherigen Maßnahmen**

Aus Sicht der Verwaltung sind die bestehenden Möglichkeiten und Maßnahmen geeignet, um auf Entwicklungen einzuwirken, die einen übermäßigen Alkoholkonsum von jungen Menschen befördern. Unter inhaltlichen und fachlichen Aspekten wäre es sicherlich wünschenswert, die Kontrolle der bestehenden Gesetze und Schutzvorschriften und die Angebote im Bereich Aufklärung und Prävention auszubauen bzw. zu intensivieren. Das setzt allerdings voraus, dass insbesondere die dafür notwendigen personellen Ressourcen erhöht werden.